

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.Juni 2026

1. Allgemeines

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Begin GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der FN 661943 x eingetragen ist.

Kunde ist jeder Vertragspartner von Begin, für den unter Zugrundelegung dieser AGB Leistungen erbracht werden.

Schriftlich bedeutet, soweit nicht zwingendes Recht oder einzelne Klauseln etwas anderes verlangen, auch E-Mail-Kommunikation.

Werktage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Begin.

2. Geltungsbereich

2.1. Die AGB gelten ausschließlich für sämtliche Leistungen von Begin gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Von Begin erteilte individuelle Angebote, Statements of Work, Leistungsbeschreibungen, Projektbriefe, Auftragsbestätigungen und sonstige Individualvereinbarungen gehen diesen AGB bei Widersprüchen vor.

2.2. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG. Sollte ausnahmsweise ein Verbrauchergeschäft vorliegen, finden diese AGB nur insoweit Anwendung, als sie zwingenden verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

2.3. Die AGB sind auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, anzuwenden. Verträge sind sämtliche ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich abgeschlossene Vereinbarungen.

2.4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung hat schriftlich durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Vertragserfüllungshandlungen von Begin gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

- 2.5. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für andere, insbesondere Folgegeschäfte.
- 2.6. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB kann während aufrechter Geschäftsbeziehung bei Begin per E-Mail angefordert werden.
- 2.7. Begin ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB werden den Kunden per E-Mail übermittelt. Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 10 Werktagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte. Werden die Änderungen der AGB durch den Kunden nicht akzeptiert, steht Begin ein außerordentliches sofortiges Kündigungsrecht zu.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Begin treten der potenzielle Kunde und Begin in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese AGB zugrunde.
- 3.2. Der potenzielle Kunde anerkennt, dass Begin bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung, Bearbeitung und Verbreitung dieser Teile ohne schriftliche Zustimmung von Begin ist dem potenziellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4. Das Konzept kann darüber hinaus werberelevante Ideen enthalten, die keine Werkhöhe erreichen und daher nicht als Werke nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind. Solche Ideen sind nur insoweit vertraglich geschützt, als sie Begin dem potenziellen Kunden konkret, dokumentiert und erkennbar vertraulich offengelegt hat und sie dem potenziellen Kunden nicht bereits zuvor bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt wurden.
- 3.5. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, solche von Begin im Rahmen des Konzeptes konkret offengelegten kreativen Werbeideen, Analysen und Audits ohne vorherige Zustimmung von Begin

außerhalb eines später abzuschließenden Hauptvertrages nicht wirtschaftlich zu verwerten, verwerten zu lassen, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- 3.6. Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Begin präsentierte Ideen, Analysen und Audits bereits vor der Präsentation bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt wurden, hat er Begin dies möglichst binnen 5 Werktagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung geeigneter Beweismittel bekannt zu geben.
- 3.7. Unterbleibt eine solche Mitteilung und verwendet der potenzielle Kunde die konkret präsentierte Idee oder eine mit dieser präsentierten Idee verwechselbar ähnliche Idee sowie die Analysen und Audits später in wesentlichen Zügen, spricht dies widerleglich dafür, dass Begin für die verwendete Idee verdienstlich wurde.
- 3.8. Der potenzielle Kunde kann eine Nutzung solcher Ideen durch Zahlung einer angemessenen, den Umständen des Einzelfalls entsprechenden Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer rechtfertigen, sofern Begin der Nutzung zustimmt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Angebot und Vertragsschluss

- 4.1. Angebote werden von Begin ausschließlich schriftlich erteilt. Nachträgliche Änderungen von Angeboten erfolgen ebenfalls ausdrücklich schriftlich.
- 4.2. Angebote von Begin sind, sofern im Angebot nicht anders angegeben, ab Ausstellungsdatum sechs Wochen gültig.
- 4.3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.
- 4.4. Kostenvoranschläge von Begin sind unverbindlich , sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung eines schriftlichen Kostenvoranschlags ab, wird Begin den Kunden informieren. Soweit der Kunde nicht binnen angemessener Frist widerspricht, darf Begin auf Basis des aktualisierten Aufwands fortfahren, sofern dies sachlich geboten ist.
- 4.5. Bei Widersprüchen über den Vertragsinhalt gilt folgende Rangfolge: (i) Angebot samt etwaiger Anhänge und (ii) diese AGB.

5. Leistungsgegenstand und Leistungsarten

- 5.1. Die Agentur erbringt insbesondere Beratungsleistungen, Workshops, Keynotes, Strategie- und Transformationsleistungen, operative Kampagnenumsetzung, Kommunikations- und

Marketingleistungen, Projektsteuerung, Sustainability Beratung, Leadership Beratung und Training sowie damit zusammenhängende konzeptionelle, kreative, organisatorische und technische Leistungen. Der genaue Leistungsumfang obliegt dem Angebot.

- 5.2. Die Leistungserbringung kann remote, vor Ort, hybrid, in externen Locations, beim Kunden oder im Rahmen von Veranstaltungen erfolgen.
- 5.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein konkreter Werkerfolg oder sonstiger Erfolg vereinbart ist, schuldet die Agentur eine fachgerechte Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen oder sonstigen Erfolg.
- 5.4. Deliverables, Ergebnisse, Arbeitsergebnisse, Setups, Dokumentationen, Workbooks, Slides, Reports oder sonstige Outputs sind nur insoweit geschuldet, als sie im Angebot ausdrücklich bezeichnet sind.
- 5.5. Rohdaten, offene Dateien, editierbare Arbeitsstände, Quellmaterialien, Setup-Dokumentationen oder Entwicklungsumgebungen schuldet Begin nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.6. Begin übernimmt keine Erfolgs-, Umsatz-, Reichweiten-, Ranking-, Lead-, Performance- oder Conversion-Garantie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Change Requests und Leistungsänderungen

- 6.1. Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs sind schriftlich zu vereinbaren. Begin muss jeder gewünschten Änderung oder Erweiterung ausdrücklich zustimmen. Mündliche Abreden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2. Als Change Request gelten insbesondere zusätzliche Anforderungen, neue Stakeholder, zusätzliche Feedback-Schleifen, neue Kanäle, zusätzliche Deliverables, Scope-Erweiterungen, Verschiebungen des Projektzuschnitts oder geänderte Zielsetzungen.
- 6.3. Change Requests können Auswirkungen auf Zeitplan, Vergütung, Ressourcen, Drittleistungen und Priorisierung haben. Begin ist nicht verpflichtet, Änderungen vor schriftlicher Einigung über deren Auswirkungen umzusetzen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat Begin sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Briefings, Budgets, Reportings, Freigaben und sonstigen Mitwirkungsleistungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 7.2. Der Kunde ist für das Rechteclearing hinsichtlich der von ihm bereitgestellten Inhalte, Unterlagen, Daten, Marken, Fotos, Logos, Claims, Texte, Videos, Musik, Zugänge und sonstigen Materialien verantwortlich und hält Begin insoweit schad- und klaglos, soweit Begin keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung trifft.
- 7.3. Der Kunde benennt für die Dauer des Projekts mindestens einen fachlich qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- 7.4. Der Kunde hat Freigaben, Rückmeldungen, Entscheidungen und Beistellungen unverzüglich zu erteilen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine von Begin gesetzte angemessene Rückmeldefrist.
- 7.5. Verzögerungen, Mehraufwand, Fehlleistungen oder Zusatzkosten, die auf verspätete, unterlassene, unrichtige oder unvollständige Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten von Begin. Daraus resultierende Mehrleistungen sind nach Aufwand gesondert zu vergüten; vereinbarte Termine verschieben sich angemessen.

8. Subdienstleister, Partner und Drittbeteiligte

- 8.1. Begin ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise selbst, durch verbundene Unternehmen oder durch fachkundige Subdienstleister, Freelancer, Produktionspartner oder sonstige Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen.
- 8.2. Die Beauftragung Dritter erfolgt nach Wahl von Begin im eigenen Namen, im Namen des Kunden oder im Namen eines Partners. Soweit Drittleistungen direkt zwischen dem Dritten und dem Kunden abgerechnet werden sollen, ist dies gesondert zu dokumentieren.
- 8.3. Soweit Begin notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Begin. Soweit Begin Drittleistungen koordiniert, beschränkt sich ihre Verantwortung auf Auswahl und Koordination im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen.
- 8.4. Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen und auf Wunsch oder Freigabe des Kunden eingegangen wurden, sind vom Kunden zu übernehmen oder Begin vollständig zu ersetzen.

9. Vergütung, Nebenkosten, Reisekosten

- 9.1. Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot vereinbarten Stundensätzen, Tagessätzen, Pauschalen, Retainern oder sonstigen Preismodellen. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 9.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Nebenkosten, Barauslagen, Fremdleistungen, Produktionskosten, Lizenzkosten, Media-Kosten, Versandkosten, Raumkosten, Technik, Tickets, Unterkunft, Reisekosten und sonstige Drittkosten gesondert zu vergüten.
- 9.3. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, sofern dies im Angebot vorgesehen ist; andernfalls ist sie gesondert nach Aufwand zu vergüten.

10. Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sofern im Angebot nicht anders zugesagt, sind Rechnungen binnen 10 Werktagen ab Übermittlung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.2. Begin ist berechtigt, Anzahlungen, Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen, monatliche Abrechnungen oder Zwischenabrechnungen zu legen, insbesondere bei längerer Projektlaufzeit, größeren Budgets oder phasenweiser Leistungserbringung.
- 10.3. Das Honorar von Begin und Media-Budgets bzw. sonstige Fremdbudgets sind getrennt zu betrachten und zu vergüten.
- 10.4. Bei Kampagnen mit Media-Budget ist Begin berechtigt, die Freischaltung oder Fortführung erst nach vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Budgets oder nach schriftlich dokumentierter Budgetfreigabe vorzunehmen.
- 10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Begin aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Begin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.6. Für alle Arbeiten von Begin, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Begin das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Plattform-Risiken

- 11.1. Begin hat keinen Einfluss auf Entscheidungen, Richtlinien, Sperren, Ablehnungen, Delistings, Reichweitenbeschränkungen, Konto-Suspensions, Policy-Änderungen, API-Änderungen, technische Beschränkungen oder algorithmische Änderungen von Plattformen wie Meta, Google, LinkedIn, TikTok oder sonstigen Medien- und Werbeplattformen.
- 11.2. Begin haftet daher nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit, Ausspielung, Performance oder Wiederherstellung von Kampagnen, Inhalten oder Accounts, soweit der Grund in Sphären von Plattformen, Vermarktern, Publishern oder sonstigen Dritten liegt.

- 11.3. Das wirtschaftliche Risiko der Kampagne, insbesondere betreffend Reichweite, Leads, Conversion, Umsatz, CPM, CPC, ROAS, Marktreaktion oder sonstige Erfolgskennzahlen, trägt der Kunde, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Erfolgsverantwortung übernommen wurde.

12. Projektfreigaben und Abnahme

- 12.1. Freigaben erfolgen aufgrund von schriftlichen Vorschlägen und Entwürfen durch Begin. Begin wird geplante Maßnahmen, Entwürfe, Zwischenergebnisse oder Deliverables, schriftlich an den Kunden kommunizieren. Mündliche Abstimmungen, Besprechungen oder Vorabansichten dienen nur der Vorbereitung.
- 12.2. Teilfreigaben für einzelne Maßnahmen, Entwürfe, Zwischenergebnisse oder Deliverables sind zulässig.
- 12.3. Der Kunde hat die Freigabe binnen 10 Werktagen schriftlich zu erteilen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gilt die Freigabe als erteilt.
- 12.4. Die Abnahme werkvertraglicher Leistungen erfolgt nach Fertigstellung und Bereitstellung des jeweiligen Deliverables. Begin kann den Kunden schriftlich zur Abnahme binnen angemessener Frist auffordern; die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel substantiiert rügt und Begin den Kunden in der Aufforderung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13. Laufzeit, Kündigung und Storno

- 13.1. Sofern aufgrund eines Angebots nicht anders vereinbart, wird der Vertrag projektbezogen abgeschlossen und endet mit vollständiger Leistungserbringung.
- 13.2. Sind Dienstleistungen von Begin auf eine bestimmte Dauer ausgelegt, können diese nicht ordentlich gekündigt werden.
- 13.3. Dienstleistungen, die auf unbestimmte Dauer erbracht werden sollen, können ordentlich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 13.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Begin insbesondere vor, wenn der Kunde erheblich in Zahlungsverzug gerät, berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Begin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Begin eine taugliche Sicherheit stellt, Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt oder das Projekt unzumutbar stört (siehe dazu Punkt 14.4).

- 13.5. Workshops, Trainings oder Vor-Ort-Termine können vom Kunden storniert werden. Soweit im Angebot keine abweichende Staffel vorgesehen ist, fallen bei Storno ab 21 Kalendertagen vor dem Termin 25 %, ab 14 Kalendertagen 50 %, ab 7 Kalendertagen 75 % und ab 3 Kalendertagen oder bei Nichterscheinen 100 % des vereinbarten Honorars an. Bereits entstandene und nicht vermeidbare Drittkosten sind zusätzlich zu ersetzen.
- 13.6. Einvernehmliche Verschiebungen sind zulässig. Ersatztermine werden im Einvernehmen binnen angemessener Zeit vereinbart. Bereits gebuchte Drittleistungen, Reiseleistungen und reservierte Zeitfenster sind jedoch vom Kunden zu tragen, soweit sie nicht kostenfrei umbuchbar sind.

14. Verzug, Leistungsstörung und Unterbrechung

- 14.1. Gerät der Kunde mit Zahlungen, Mitwirkungen, Freigaben oder Beistellungen in Verzug, ist Begin berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu unterbrechen oder auszusetzen.
- 14.2. Leistungsfristen und Termine verlängern sich um jenen Zeitraum, in dem die Behinderung andauert, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Reorganisationsfrist.
- 14.3. Wiederanlaufkosten, zusätzliche Projektmanagementkosten, neuerliche Einschulungen, Rescheduling-Aufwand und sonstiger Mehraufwand infolge einer vom Kunden verursachten Unterbrechung sind gesondert zu vergüten.
- 14.4. Bei erheblichem Zahlungsverzug oder nachhaltiger Vertragsverletzung des Kunden ist Begin nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (siehe dazu Punkt 13.5).
- 14.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeeschäfte. Darüber hinaus hat der Kunde Mahn-, Inkasso-, Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen. Für die außergerichtliche Betreuung offener Forderungen hat der Kunde Begin einen Pauschalbetrag von EUR 300,00 zzgl USt je anwaltlichem Aufforderungsschreiben zu ersetzen. Sollten nach versand anwaltlicher Aufforderungsschreiben weitere Rechnungen fällig werden und unberichtigt aushaften, sind auch die Kosten zusätzlicher anwaltlicher Aufforderungsschreiben mit EUR 300,00 zzgl USt zu ersetzen.
- 14.6. Begin ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen, Zugänge zu sperren, Veröffentlichungen oder Liveschaltungen zurückzuhalten und sämtliche offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen, soweit gesetzlich zulässig.

- 14.7. Begin ist bei Zahlungsverzug insbesondere auch berechtigt, offene Forderungen mit erliegenden Fremdgeldern aufzurechnen. Davon umfasst sind insbesondere Aufrechnungen mit Mitteln des Media-Budgets oder andere erlegten Geldern für Barauslagen.
- 14.8. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Begin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 14.9. Weiters ist Begin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 14.10. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Begin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung eines einzelnen Teilbetrages oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 14.11. Befindet sich Begin in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Begin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 10 Werktagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Gewährleistung und Mängelrüge

- 15.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen ab Leistungserbringung oder – bei verdeckten Mängeln – ab Kenntnis schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 15.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Begin zu. Begin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde Begin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Begin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Begin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 15.3. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Begin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Begin haftet im Falle leichter

Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Der Kunde wird Begin von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

- 15.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Begin gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt sechs Monate nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 15.5. Keine Gewähr wird übernommen für Mängel oder Abweichungen, die auf Vorgaben, Freigaben, Materialien, Eingriffe, Änderungswünsche oder sonstige Beiträge des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.
- 15.6. Bei Beratungs-, Workshop-, Strategie-, Change- und sonstigen Dienstleistungen, bei denen kein konkreter Werkerfolg geschuldet ist, beschränkt sich die Gewährleistung auf die vertragsgemäße Erbringung der ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

16. Haftung

- 16.1. Begin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Kunden für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen Personenschäden sowie Fälle zwingender gesetzlicher Haftung – ausgeschlossen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
- 16.2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, Reputationsschäden, Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden aus Drittscheidungen sowie Schäden aus Plattform-, Netzwerk- oder Systemausfällen ist ausgeschlossen.
- 16.3. Jegliche Haftung von Begin wird ausgeschlossen, wenn Begin vor Erbringung der Leistungen den Kunden entsprechend auf etwaige Ansprüche Dritter hingewiesen hat oder solche für Begin nicht erkennbar waren, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Begin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat Begin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 16.4. Für Ansprüche Dritter wegen vom Kunden gelieferter Inhalte, Daten, Rechte, Freigaben oder Weisungen hält der Kunde Begin schad- und klaglos.

- 16.5. Jegliche Haftung von Begin ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert des betroffenen Einzelauftrags begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen mit dem Netto-Honorar der letzten sechs Monate vor dem schadenauslösenden Ereignis.
- 16.6. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 16.7. Bei Media-Budgets, Drittplattformen und vom Kunden freigegebenen Maßnahmen haftet Begin nicht für Risiken, die aus Budgetentscheidungen, Freigaben, Plattformrichtlinien, Drittentscheidungen, technischen Schnittstellen, Sperren, Ablehnungen oder Änderungen externer Systeme entstehen, sofern Begin die geschuldete Auswahl-, Hinweis- und Koordinationspflicht erfüllt hat. Die Haftung nach den vorstehenden Absätzen bleibt unberührt.

17. Höhere Gewalt und externe Störungen

- 17.1. Fälle höherer Gewalt und sonstige von Begin nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Krankheit, Epidemien, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Energie- oder Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe, Systemstörungen, Plattformausfälle, Streiks, Verkehrsausfälle oder vergleichbare Umstände, suspendieren die Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Störung. Die betroffene Partei hat die andere Partei über die Störung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- 17.2. Fristen und Termine verschieben sich in angemessenem Umfang. Für dadurch verursachte Verzögerungen haftet Begin nicht.
- 17.3. Dauert die Störung länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertragsteil schriftlich zu beenden; bis dahin erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

18. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Arbeitsergebnisse

- 18.1. Sämtliche Urheber-, Kennzeichen-, Eigentums- und sonstigen Rechte an Konzepten, Präsentationen, Methoden, Frameworks, Templates, Workbooks, Slides, Setups, Setup-Assets, Entwürfen, Dokumentationen, Skripten, Texten, Designs, Grafiken, Rohdateien und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei Begin oder den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 18.2. Alle Leistungen von Begin, einschließlich jener aus Präsentationen (zB Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Begin und können

von Begin jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

- 18.3. Vorbestehende Methoden, Tools, Bibliotheken, Know-how, Vorlagen, Frameworks, Automationen und wiederverwendbare Bestandteile von Begin bleiben im Eigentum von Begin. Der Kunde erhält daran nur jene projektbezogenen Nutzungsrechte, die ausdrücklich gesondert vereinbart sind.
- 18.4. Nicht ausgeführte Konzepte, Pitches, Entwürfe und Vorarbeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Begin nicht verwertet, genutzt, bearbeitet oder an Dritte weitergegeben werden.
- 18.5. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts die im Angebot ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte im dort festgelegten sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umfang, Medium und zum vereinbarten Zweck. Bis zur vollständigen Zahlung kann Begin jede Nutzung ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- 18.6. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von Begin ausschließlich in Österreich nutzen.
- 18.7. Mangels abweichender Vereinbarung werden nur einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Nutzungsrechte für den vereinbarten Zweck eingeräumt.
- 18.8. Änderungen oder Bearbeitungen von Leistungen von Begin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Begin und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 18.9. Für die Nutzung von Leistungen von Begin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung von Begin erforderlich. Dafür steht Begin und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 18.10. Für die Nutzung von Leistungen von Begin oder von Werbemitteln, für die Begin konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die schriftliche Zustimmung von Begin notwendig.
- 18.11. Mangels anderslautender Vereinbarung hat der Kunde, dem Begin Nutzungs- und Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken eingeräumt hat, bei der Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung dieser urheberrechtlich geschützten Werke den Urheber in unmittelbarer Nähe zum Werk und gut sichtbar namentlich wie folgt zu nennen: *Urheber/in [Vorname] [Nachname]*.

18.12. Mangels anderslautender Vereinbarung hat der Kunde, dem Begin Nutzungsrechte an allen sonstigen Arbeitsergebnissen eingeräumt hat, Begin namentlich zu nennen.

18.13. Der Kunde haftet Begin für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

19. Referenzen, Marketing und Naming

19.1. Der Kunde darf Begin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenz nennen, sofern nicht im Angebot oder in einem gesonderten Freigabedokument etwas anderes vereinbart ist.

19.2. Begin darf den Kunden, dessen Firma, Marke, Projekt, Logo oder Case Study nur nach vorheriger Freigabe des Kunden als Referenz verwenden.

19.3. Freigaben für Text, Bild, Video, Social-Media-Posts, Testimonials oder Fallstudien können gesondert eingeholt werden.

19.4. Begin ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Begin und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

19.5. Branchen- oder Wettbewerbsexklusivität besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

20.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekanntwerdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Strategien, KPIs, Budgets, Kampagnendaten, Zugangsdaten, Reports, technische Informationen und nicht öffentliche Unterlagen, vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu verwenden.

20.2. Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich auch auf Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subdienstleister und sonstige beigezogene Dritte, die entsprechend zu verpflichten sind.

20.3. Jede Partei bleibt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihr in das Projekt eingebrachten Daten verantwortlich. Soweit Begin personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Auftragsverarbeitung einen den Anforderungen der DSGVO entsprechenden Auftragsverarbeitervertrag ab.

20.4. Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte personenbezogene Daten rechtmäßig erhoben wurden und Begin für die vertragsgemäße Leistungserbringung rechtmäßig überlassen werden dürfen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

- 21.1. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.2. Erfüllungsort ist der Sitz von Begin.
- 21.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit rechtlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Begin als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 21.4. Vertragssprache ist Deutsch.
- 21.5. Eine englische Fassung dieser AGB dient der besseren Verständlichkeit internationaler Vertragsbeziehungen. Im Zweifel geht die deutsche Fassung vor, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass die englische Fassung maßgeblich ist.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.
- 22.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- 22.3. Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Begin.